



Bundesministerium
der Finanzen

Besteuerung von Alterseinkünften

Aktualisierung Juli 2017



Inhalt

I.	ALLGEMEINES	4
II.	BESTEUERUNG VON LEIBRENTEN UND ANDEREN LEISTUNGEN	6
2.1	Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen	6
2.2	Andere Leibrenten	14
2.3	Leistungen aus einer Rentenversicherung, die nicht lebenslang gezahlt werden	19
III.	BESTEUERUNG VON PENSIONEN	20
IV.	BESTEUERUNG VON LEISTUNGEN AUS ALTERSVORSORGEVERTRÄGEN (private „Riester-Verträge“)	23
4.1	Grundsatz	23
4.2	Zahlungen, die ausschließlich auf geförderten Beiträgen beruhen	23
4.3	Zahlungen, die ausschließlich auf ungeförderten Beiträgen beruhen	24
4.4	Zahlungen, die sowohl auf geförderten als auch auf ungeförderten Beiträgen beruhen	26
V.	BESTEUERUNG VON LEISTUNGEN AUS DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG	27
5.1	Allgemeines	27
5.2	Leistungen aus einer Direktzusage oder Unterstützungskasse	29
5.3	Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen	30
VI.	ALTERSENTLASTUNGSBETRAG	31
VII.	ALTERSUNABHÄNGIGE STEUERMINDERNDE AUFWENDUNGEN	33
7.1	Sonderausgaben (insbesondere Vorsorgeaufwendungen)	33
7.2	Basisversorgung im Alter	34
7.3	Riester-Rente	35
7.4	Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)	36
7.5	Außergewöhnliche Belastungen	37
VIII.	VERFAHRENSRECHT	38
8.1	Rentenbezugsmitteilungen	38
8.2	Steuererklärungen	39
8.3	Elektronische Steuererklärung oder klassische Formulare	40
IX.	AUSLANDSRENTNER	42



I. Allgemeines

Es gibt eine Vielzahl an unterschiedlichen Arten von Alterseinkünften. Typische Alterseinkünfte sind etwa Renten aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen und Pensionen. Daneben dienen insbesondere auch Einkünfte aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards im Alter.

Die Besteuerung von Alterseinkünften wurde mit dem Alterseinkünftegesetz zum 01. Januar 2005 neu geregelt. Mit diesem Gesetz wird die Besteuerung der verschiedenen Arten von Alterseinkünften schrittweise angeglichen. Insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden in zunehmendem Maße bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt und die für Pensionen zu gewährenden Freibeträge werden schrittweise abgebaut.

Gleichzeitig können die Altersvorsorgeaufwendungen in einem stetig steigenden Maß als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden. Dieser gleitende Übergang zu einer am Ende vollständigen nachgelagerten Besteuerung dauert insgesamt bis zum Jahr 2040. Bei Personen, die im Jahr 2040 oder später in Rente gehen, unterliegt die Rente oder Pension dann in voller Höhe der Besteuerung. Personen, die ab dem Jahr 2040 eine Rente bzw. Pension erstmalig beziehen, werden dann einkommensteuerrechtlich gleich behandelt.

Infolge dieses gleitenden Übergangs sind z. B. Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, die erstmals in 2017 bezogen werden, zu 74 Prozent steuerpflichtig. Für Rentnerinnen und Rentner, die 2017 in Rente gehen, entfällt daher unter Berücksichtigung des Grundfreibetrags in Höhe von 8.820 Euro und weiterer abzugsfähiger Beträge auf eine Jahresbruttorente der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von bis zu 13.966 Euro in der Regel keine Einkommensteuer, wenn keine anderen, steuerlich relevanten Einkünfte vorliegen. Ob es im Einzelfall zu einer steuerlichen Belastung kommt, hängt dabei von mehreren Faktoren ab, wie z. B. der Höhe der Sonderausgaben oder auch vom Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen. Kommen neben einer gesetzlichen Rente noch andere Einkünfte (z. B. aus Werkspensionen oder anderen Betriebsrenten oder Vermietung und Verpachtung) hinzu, kann sich auch eine Steuerbelastung ergeben. Dies kann auch der Fall sein, wenn weitere Einkünfte im Rahmen der Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern zu berücksichtigen sind.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die Besteuerung der unterschiedlichen Formen von Alterseinkünften und informiert über bestimmte Abzugsmöglichkeiten, die der Gesetzgeber eingeräumt hat. Ob und in welchem Umfang ein Abzug möglich ist, hängt jedoch von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab.

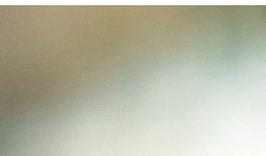
II. Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen

2.1 Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen

a) Grundsatz

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Basisrentenverträgen unterliegen seit 2005 grundsätzlich der nachgelagerten Besteuerung. Dies gilt gleichermaßen für alle Bestandsrenten sowie für nach 2004 erstmals gezahlte Renten. Erfasst werden alle Leistungen aus den genannten Alterssicherungssystemen, unabhängig davon, ob sie als Rente oder Teilrente – wie Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Rente wegen Todes (als Witwen-/Witwerrente, Waisenrente oder Erziehungsrente) – oder als einmalige Leistung – wie Sterbegeld oder Abfindung von Kleinbetragsrenten – ausbezahlt werden.

Bestimmte Leistungen sind allerdings steuerfrei: z. B. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, der Abfindungsbetrag für eine Witwen-/Witwerrente wegen Wiederheirat des Witwers/der Witwe nach § 107 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) oder die unter bestimmten Voraussetzungen mögliche Erstattung der Versicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Gleiches gilt für entsprechende Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen.



Auf Grund des Systemwechsels im Jahre 2005 kommt für die Besteuerung von Renten aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen und Basisrentenverträgen bis zum Jahr 2039 eine Übergangsregelung zur Anwendung. Dabei steigen sowohl die Besteuerung der Leistungen als auch der Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen sukzessive an. Für jede Rente wird der anteilige Rentenbetrag gesondert ermittelt, der zu versteuern ist (Besteuerungsanteil). Bemessungsgrundlage hierfür ist der (Brutto-)Jahresbetrag der Rente im Jahr nach Rentenbeginn. Eine Rente beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rentenzahlung, gegebenenfalls auch nach rückwirkender Zubilligung, tatsächlich bewilligt wird. Dieser Zeitpunkt ist dem Rentenbescheid zu entnehmen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Besteuerungsanteil bleibt dagegen steuerfrei. Er wird als Rentenfreibetrag in Euro dauerhaft festgeschrieben. Diese Festschreibung erfolgt im Jahr nach dem Rentenbeginn, da es sich hierbei um das erste Jahr handelt, in dem eine „volle“ Jahresrente ausbezahlt wird.

Der Besteuerungsanteil gilt einheitlich und damit sowohl für ehemalige rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer als auch für ehemals selbständig Tätige und nicht pflichtversicherte Personen.

Der Besteuerungsanteil der Rente wird für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in jährlichen Schritten von 2 Prozentpunkten auf 80 Prozent und anschließend in jährlichen Schritten von 1 Prozentpunkten bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent nach dem sog. Kohortenprinzip angehoben.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v.H.
bis 2005	50
ab 2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

BEISPIEL 1:

A bezieht ab dem 01.09.2013 eine Altersrente in Höhe von monatlich 1.500 Euro aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Zum 01.07.2014 wird die Rente auf Grund der jährlichen Rentenanpassung auf 1.550 Euro monatlich erhöht.

Für das Jahr 2013 ergibt sich ein Jahresbetrag der Rente in Höhe von 6.000 Euro (4 x 1.500 Euro). Der Besteuerungsanteil für den Rentenbeginn im Jahr 2013 beträgt 66 Prozent, somit unterliegt für 2013 ein Betrag von 3.960 Euro der Besteuerung (66 Prozent von 6.000 Euro). 2014 beträgt der Jahresbetrag der Rente 18.300 Euro [(6 x 1.500 Euro) + (6 x 1.550 Euro)]. Der Besteuerung wird ein Betrag 12.078 Euro zugrunde gelegt (66 Prozent von 18.300 Euro). Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente (18.300 Euro) und dem der Besteuerung unterliegenden Teil der Rente (12.078 Euro) in Höhe von 6.222 Euro ergibt den Rentenfreibetrag. Soweit sich künftig keine Änderungen ergeben, wird dieser Rentenfreibetrag dem A in Zukunft jedes Jahr gewährt.

Der Rentenfreibetrag gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Ändert sich der Jahresbetrag der Rente und handelt es sich hierbei um eine regelmäßige Anpassung – wie die jährliche Rentenerhöhung –, bleibt der Rentenfreibetrag unverändert. Dies führt zu einer verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung von Renten und Pensionen. Denn auch regelmäßige Anpassungen von Pensionen unterliegen vollständig der nachgelagerten Besteuerung.

BEISPIEL 2 (ERGÄNZUNG ZU BEISPIEL 1):

Angenommen die Altersrente von A wird zum 01.07.2015 auf Grund einer regelmäßigen Anpassung auf 1.600 Euro monatlich erhöht.

Der Jahresbetrag der Rente für das Jahr 2015 beträgt 18.900 Euro [(6 x 1.550 Euro) + (6 x 1.600 Euro)]. Nach Abzug des Rentenfreibetrags für A in Höhe von 6.222 Euro verbleiben 12.678 Euro, die der Besteuerung unterliegen und bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens angesetzt werden.

Änderungen des Jahresbetrags der Rente, die nicht auf einer regelmäßigen Anpassung beruhen, führen hingegen zu einer Neuberechnung des Rentenfreibetrags. Dabei ist der veränderte Jahresbruttobetrag der Rente im selben Verhältnis steuerfrei und steuerpflichtig.

tig, wie der Jahresbruttobetrag der Rente ohne die außerordentliche Rentenerhöhung. Der so neu berechnete steuerfreie Anteil entspricht dem Rentenfreibetrag, der fortan gilt. Auch Rentennachzahlungen oder -rückzahlungen sowie der Wegfall des Kinderzuschusses zur Rente aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung können zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente führen.

■ BEISPIEL 3:

B bezieht ab dem 01.09.2012 eine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese würde – wenn B nicht über weitere Einkünfte verfügen würde – 1.200 Euro betragen. Wegen anzurechnender Einkünfte erhält B aber nur eine Rente von 1.000 Euro monatlich ausgezahlt. Zum 01.07.2014 erhält B eine regelmäßige Rentenerhöhung, so dass sie nun 1.050 Euro pro Monat erhält. Aufgrund geringerer anzurechnender Einkünfte erhöht sich die Rente von B außerdem ab dem 01.08.2015 auf 1.100 Euro monatlich.

Der Jahresbetrag der Rente beträgt **2013** 12.000 Euro (12 x 1.000 Euro). Bei einem Besteuerungsanteil von 64 Prozent (Besteuerungsanteil 2012) ergibt sich ein festzuschreibender Rentenfreibetrag in Höhe von 4.320 Euro [12.000 Euro - (64 Prozent von 12.000 Euro)]. Steuerpflichtig sind somit 7.680 Euro [12.000 Euro - 4.320 Euro].

In **2014** ändert sich der Rentenfreibetrag nicht, da die Rente sich aufgrund regelmäßiger Rentenanpassungen erhöht hat. Daher unterliegen der Besteuerung 7.980 Euro [(1.000 Euro x 6 Monate) + (1.050 Euro x 6 Monate) = 12.300 Euro; 12.300 Euro – 4320 Euro = 7.980 Euro]

Aufgrund der anzurechnenden Einkünfte erhöht sich ab dem 01.08.2015 der Rentenbetrag aufgrund einer außerordentlichen Rentenerhöhung auf 12.850 Euro [(1.050 Euro x 7 Monate) + (1.100 Euro x 5 Monate)]. Daher ist der Rentenfreibetrag für **2015** neu zu berechnen. Er entspricht dem Verhältnis zum Vorjahr [4.320 Euro / 12.300 Euro], folglich 4.514 Euro [12.850 Euro x 4.320 Euro / 12.300 Euro].

Für **2016** ist der Rentenfreibetrag infolge der Rentenerhöhung nochmals neu zu berechnen, weil sich der Jahresbetrag der Rente auch 2016 aus dem genannten Grund ändert (nun wurde für ein ganzes Kalenderjahr die höhere Rente gezahlt). Der Jahresbetrag ist 13.200 Euro. Der Rentenfreibetrag beträgt ab 2016 somit grundsätzlich 4.637 Euro [13.200 Euro x 4.320 Euro / 12.300 Euro].

ERWEITERUNG DES BEISPIELS 3:

In 2015 erhält B ab dem 01.07.2015 noch eine regelmäßige Rentenanpassung in Höhe von 50 Euro. Und auch zum 01.07.2016 erhöht sich die Rente nochmals auf 1.200 Euro im Monat wegen regelmäßiger Rentenanpassungen.

Der Jahresbetrag der Rente beträgt in **2015** 13.150 Euro [(1.050 Euro x 6 Monate) + (1.100 Euro x 1 Monat) + (1.150 Euro x 5 Monate)]. Ohne außerordentliche Rentenerhöhung betrüge der Jahresbetrag 12.900 Euro [(1.050 Euro x 6 Monate) + (1.100 Euro x 6 Monate)]. Der neue Rentenfreibetrag errechnet sich nun aus dem Verhältnis des alten Rentenfreibetrags zum Jahresbetrag der Rente ohne außerordentliche Rentenanpassung [4.320 Euro / 12.900 Euro], so dass sich ein neuer Rentenfreibetrag in Höhe von 4.404 Euro ergibt [13.150 Euro x 4.320 Euro / 12.900 Euro].

Der Jahresbetrag der Rente in **2016** beträgt 14.100 Euro [(1.150 Euro x 6 Monate + 1.200 Euro x 6 Monate)]. Der Rentenfreibetrag beträgt somit ab 2016 4.722 Euro [14.100 Euro x 4.320 Euro / 12.900 Euro].

b) Mütterrente

Bei der Erhöhung der Altersrente durch die sogenannte Mütterrente handelt es sich auch um eine solche außerordentliche Rentenanpassung, in der allerdings auch regelmäßige Rentenanpassungen enthalten sind. Die Mütterrente wird seit dem 01. Juli 2014 für Erziehungszeiten für vor dem 01. Januar 1992 geborene Kinder gewährt. Sie besteht in einem Zuschlag auf die Altersrente in Höhe von einem Rentenentgelt-punkt pro Kind. Durch diesen zusätzlichen Punkt erhöht sich die Bestandsrente. Die Mütterrente ist als unselbständiger Teil der Altersrente steuerpflichtig. Infolge dieser außerordentlichen Anpassung der Altersrente ist der sog. Rentenfreibetrag neu zu berechnen.

Die Erhöhung des Rentenfreibetrags beruht auf den Wertverhältnissen im Jahr der erstmaligen Festschreibung des Rentenfreibetrags der Altersrente. Der Wert der Mütterrente wird anhand der in diesem Jahr gültigen Rentenentgeltpunkte errechnet. Auf diesen Wert ist der Besteuerungsanteil anzuwenden, der im Jahr des Rentenbeginns der Altersrente gilt, um den steuerfreien Teil der Rente zu ermitteln. Er bildet – zusammen mit dem bisher steuerfreien Betrag der gesetzlichen Rente – den neu festzustellenden Rentenfreibetrag. Die enthaltenen regelmäßigen Rentenanpassungen unterliegen vollständig der Besteuerung.

BEISPIEL 4A:

B, die bereits vor 2005 in Rente gegangen ist, erhält ab dem 01.07.2014 eine „Mütterrente“ für ein Kind ($1 \text{ Entgeltpunkt} \times \text{aktueller Rentenwert (West)} = 28,61 \text{ Euro}$). Ihre Rente erhöht sich somit in 2014 um insgesamt 171,66 Euro ($6 \times 28,61 \text{ Euro}$). Bezogen auf die Ermittlung des Rentenfreibetrags geht der Gesetzgeber von einem Rentenbeginn im Jahr 2005 aus, so dass ein Besteuerungsanteil von 50 Prozent gilt und die verbleibenden 50 Prozent steuerfrei bleiben. Da 2005 der aktuelle Rentenwert (West) bei 26,13 Euro lag, führt dies zu einer Erhöhung des Rentenfreibetrages um 78,39 Euro [$(6 \times 26,13 \text{ Euro}) \times 50 \text{ Prozent steuerfreier Anteil}$]. Ab dem Jahr 2015 ist der Rentenfreibetrag erneut neu zu berechnen unter Berücksichtigung von 12 Monaten Rentenbezug.

BEISPIEL 4B:

B, die 2007 in Rente gegangen ist, erhält ab dem 01.07.2014 eine „Mütterrente“ für ein Kind ($1 \text{ Entgeltpunkt} \times \text{aktueller Rentenwert (West)} = 28,61 \text{ Euro}$). Ihre Rente erhöht sich somit in 2014 um insgesamt 171,66 Euro ($6 \times 28,61 \text{ Euro}$). Bezogen auf den Besteuerungsanteil sind das Jahr 2007 und auf den Rentenfreibetrag die Wertverhältnisse des Jahres 2008 maßgebend, so dass ein Besteuerungsanteil von 54 Prozent gilt und die verbleibenden 46 Prozent steuerfrei bleiben. Für 2008 lag der Rentenwert (West) bis zum 30.06. bei 26,27 Euro und ab 01.07. bei 26,56 Euro, im Durchschnitt also bei aufgerundet 26,42 Euro. Unter Zugrundelegung des im Jahr 2008 gültigen durchschnittlichen Rentenwerts (West) von 26,42 Euro, führt dies zu einer Erhöhung des Rentenfreibetrags um 72,92 Euro [$(6 \times 26,42 \text{ Euro}) \times 46 \text{ Prozent steuerfreier Anteil}$]. Ab dem Jahr 2015 ist der Rentenfreibetrag erneut neu zu berechnen unter Berücksichtigung von 12 Monaten Rentenbezug.

Die Bezieherinnen und Bezieher der Mütterrente müssen diese in ihrer Steuererklärung nicht gesondert ausweisen. Sie wird als unselbständiger Teil der Altersrente durch die Deutsche Rentenversicherung Bund an das Finanzamt gemeldet. Mit diesen Daten berechnet das Finanzamt den Rentenfreibetrag automatisch neu.

c) Folgerenten

Besonderheiten gelten für die Ermittlung des Besteuerungsanteils von Renten, bei denen bereits früher eine Rente aus demselben Rentenstammrecht gezahlt worden ist (Folgerenten).

Für die Berechnung des steuerfreien Teils der Rente werden Folgerenten grundsätzlich als eigenständige Renten behandelt. Bei der Ermittlung des Besteuerungsanteils von Folgerenten wird allerdings nicht der tatsächliche Beginn dieser Rente herangezogen. Als Jahr des Rentenbeginns der Folgerente gilt vielmehr das Jahr, in dem die vorhergehende Rente zu laufen begann. Dieses Jahr gilt auch als Jahr des Rentenbeginns für Zwecke der Ermittlung des Besteuerungsanteils. Als Besteuerungsanteil wird aber wie bei allen Renten aus den betreffenden Alterssicherungssystemen – immer mindestens ein Prozentsatz von 50 angesetzt. Der steuerfreie Anteil wird nach den allgemeinen Grundsätzen im Jahr, das dem Beginn der Folgerente folgt, ermittelt und festgeschrieben. Folgerenten liegen z. B. vor, wenn:

- eine Rente wegen voller Erwerbsminderung im Anschluss an eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gezahlt wird
- eine Altersrente einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung folgt
- eine große Witwen-/Witwerrente einer kleinen Witwen-/Witwerrente folgt.

Eine Folgerente kann auch vorliegen, wenn die Rentenempfänger von Vor- und Folgerente nicht identisch sind. Somit stammen z. B. auch die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und eine nachfolgende Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente aus derselben Quelle.

BEISPIEL 5:

A wird im Alter von 61 Jahren erwerbsunfähig und erhält ab dem 01.08.2006 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Ab dem 01.05.2010 wird die Rente wegen voller Erwerbsminderung nach Vollendung des 65. Lebensjahres durch eine Regelaltersrente ersetzt. Aus Vereinfachungsgründen wird angenommen, dass es in den Jahren 2006 bis 2011 keine regelmäßige Anpassung der Rente gab.

Für die Erwerbsunfähigkeitsrente gilt ein Besteuerungsanteil von 52 Prozent, weil sie im Jahr 2006 begonnen hat. Die Erwerbsunfähigkeitsrente wurde über einen Zeitraum von 3 Jahren und 10 Monaten gezahlt. Folgt ihr nun die gesetzliche Altersrente nach, wird nicht der tatsächliche Rentenbeginn der Altersrente (01.05.2010) für die Ermittlung des Besteuerungsanteils herangezogen, sondern es gelten für die Ermittlung des Rentenbeginns die Besonderheiten für eine Folgerente. Es wird dafür unterstellt, die Altersrente hätte bereits 3 Jahre und 10 Monate (die Laufzeit der vorhergehenden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) früher, also am 01.08.2006, begonnen. Somit gilt die Regelaltersrente als im Jahr 2006 begonnen. Aufgrund der Vorverlegung des Rentenbeginns wird der der Besteuerung unterliegende Teil auf Basis eines Prozentsatzes in Höhe von 52 berechnet. Ohne die Sonderregelung würden 60 Prozent der Altersrente der Besteuerung unterliegen.

2.2 Andere Leibrenten

a) Allgemeines

Lebenslange Leibrenten, die nicht aus einem der oben beschriebenen gesetzlichen Alterssicherungssystemen bzw. aus einer Basisrente stammen, werden mit dem so genannten Ertragsanteil steuerlich erfasst. Die Höhe des Ertragsanteils bestimmt sich nach dem Alter des Rentenberechtigten bei Rentenbeginn. Mit dem Ertragsanteil soll in typisierender Form der Teil der ab dem Beginn der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen ermittelt werden. Hierzu wird bei einer lebenslangen Rente an der (Rest-)Lebenserwartung des Rentenberechtigten zu Rentenbeginn angeknüpft und errechnet, wie hoch die voraussichtlich anfallenden Erträge bei einem angenommenen Zinssatz von 3 Prozent sein würden. Die Erträge, die während der Ansparphase entstanden sind, bleiben dagegen unberücksichtigt. Der sich so ergebende Wert wird gleichmäßig über die angenommene Rentenlaufzeit verteilt und ergibt den vom Rentenbeginn abhängigen Ertragsanteil.



Bestimmung des Ertragsanteils

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten Ertragsanteil	Ertragsanteil in v.H.
bis 1	59
2 bis 3	58
4 bis 5	57
6 bis 8	56
9 bis 10	55
11 bis 12	54
13 bis 14	53
15 bis 16	52
17 bis 18	51
19 bis 20	50
21 bis 22	49
23 bis 24	48
25 bis 26	47
27	46
28 bis 29	45
30 bis 31	44
32	43
33 bis 34	42
35	41
36 bis 37	40
38	39
39 bis 40	38
41	37
42	36
43 bis 44	35
45	34
46 bis 47	33
48	32
49	31
50	30

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten Ertragsanteil	Ertragsanteil in v.H.
51 bis 52	29
53	28
54	27
55 bis 56	26
57	25
58	24
59	23
60 bis 61	22
62	21
63	20
64	19
65 bis 66	18
67	17
68	16
69 bis 70	15
71	14
72 bis 73	13
74	12
75	11
76 bis 77	10
78 bis 79	9
80	8
81 bis 82	7
83 bis 84	6
85 bis 87	5
88 bis 91	4
92 bis 93	3
94 bis 96	2
ab 97	1

Für abgekürzte Leibrenten – z. B. aus einer eigenständigen privaten Erwerbsminderungsversicherung, die nur bis zum 65. Lebensjahr gezahlt wird – gibt es spezielle Ertragsanteile. Hierdurch wird die besondere Situation bei diesen Rentenarten berücksichtigt.

Bestimmung des Ertragsanteils bei abgekürzter Leibrente

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 01.01.1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... Prozent	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 01.01.1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ...te Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
1	0	entfällt
2	1	entfällt
3	2	97
4	4	92
5	5	88
6	7	83
7	8	81
8	9	80
9	10	78
10	12	75
11	13	74
12	14	72
13	15	71
14-15	16	69
16-17	18	67
18	19	65
19	20	64
20	21	63
21	22	62
22	23	60
23	24	59
24	25	58
25	26	57
26	27	55
27	28	54
28	29	53

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 01.01.1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... Prozent	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 01.01.1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ...te Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
29-30	30	51
31	31	50
32	32	49
33	33	48
34	34	46
35-36	35	45
37	36	43
38	37	42
39	38	41
40-41	39	39
42	40	38
43-44	41	36
45	42	35
46-47	43	33
48	44	32
49-50	45	30
51-52	46	28
53	47	27
54-55	48	25
56-57	49	23
58-59	50	21
60-61	51	19
62-63	52	17
64-65	53	15
66-67	54	13
68-69	55	11
70-71	56	9
72-74	57	6
75-76	58	4
77-79	59	2
ab 80	Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes zu entnehmen.	

Die Höhe des jeweilig anzusetzenden Ertragsanteils wurde zum 01. Januar 2005 aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen mit Wirkung sowohl für Renten, deren Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 2004 liegt, als auch für solche, die bereits vor dem 01. Januar 2005 bewilligt und gezahlt worden sind, abgesenkt.

b) Öffnungsklausel

Die Ertragsanteilsbesteuerung kann auf Antrag des Steuerpflichtigen unter den Voraussetzungen der sog. Öffnungsklausel auch bei Leibrenten oder anderen Leistungen vorgenommen werden, die grundsätzlich der Kohortenbesteuerung unterlägen. Die Öffnungsklausel ist für Fälle erforderlich, in denen über lange Zeiträume vor dem Systemwechsel hinweg die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (oder vergleichbaren Alterssicherungssystemen) oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind und ansonsten durch die Kohortenbesteuerung die Gefahr einer Zweifachbesteuerung bestehen würde.

Die Öffnungsklausel gilt nur für den Teil der Leibrente oder anderen Leistung, der auf Beiträgen oder Beitragsanteilen beruht, die bis zum 31. Dezember 2004 über einen Zeitraum von insgesamt mindestens 10 Kalenderjahren oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. Erst dann besteht die Gefahr, dass es zu einer Zweifachbesteuerung kommen könnte. Für den Teil der Leibrenten oder der anderen Leistungen, die auf Beiträgen bis zur Beitragsbemessungsgrenze beruhen, bleibt es bei der Kohortenbesteuerung. Es ist also eine Aufteilung vorzunehmen: Ein Teil der Leistungen wird nach dem Kohortenprinzip, ein anderer mit dem Ertragsanteil steuerlich erfasst.

■ BEISPIEL 6:

A hat in den Jahren 1969 bis 2008 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet. Er hat bis zum 31.12.2004 über einen Zeitraum von 12 Jahren Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet. Am 02.12.2008 vollendet A sein 65. Lebensjahr und geht zum 01.01.2009 in Rente. Von seiner Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entfallen 30 Prozent auf Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung. Er erhält eine Rente in Höhe von insgesamt 3.000 Euro monatlich, d. h. 36.000 Euro pro Jahr.

A hat die Möglichkeit, dass auf einen Teil seiner Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die günstigere Ertragsanteilsbesteuerung angewendet wird. Denn er hat bis zum 31.12.2004 über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet. Der Anteil der Rente, der auf Beiträgen oberhalb des Höchstbeitrags beruht, beträgt 30 Prozent, d. h. 10.800 Euro. Die Rente für A ist 2009 wie folgt steuerlich zu erfassen:

10.800 Euro x 18 Prozent (Ertragsanteil) = 1.944 Euro

25.200 Euro x 58 Prozent (Kohortenprozentsatz 2009) = 14.616 Euro
(ab 2010 wird ein jährlicher Rentenfreibetrag ermittelt und festgeschrieben)

Von der Gesamrente des A in Höhe von 36.000 Euro sind insgesamt 16.560 Euro (1.944 Euro + 14.616 Euro) bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens zu berücksichtigen. Die genaue Höhe der Steuerlast des A hängt von den anderen Abzugsbeträgen ab, die er geltend machen kann.

2.3 Leistungen aus einer Rentenversicherung, die nicht lebenslang gezahlt werden

Wird bei einer Rentenversicherung keine lebenslange Rentenzahlung vereinbart, richtet sich die Besteuerung des Ertrags aus der Rentenversicherung nach den Vorschriften über Einkünfte aus Kapitalvermögen.

III. Besteuerung von Pensionen

Versorgungsbezüge (insbesondere Beamten- und Werkspensionen) gehören als Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen zu den – nachträglichen – Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Da für diese Altersbezüge anders als für Renten im aktiven Arbeitsleben keine eigenen Beiträge gezahlt werden, unterliegen Versorgungsbezüge grundsätzlich in vollem Umfang der Besteuerung.

Wie bei anderen im Alter bezogenen Einkünften wird auch die Besteuerung der Versorgungsbezüge gemildert. Von den Versorgungsbezügen bleiben ein nach einem Prozentsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Daneben wird – wie auch bei Renten – ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro berücksichtigt.

Der maßgebende Prozentsatz für den steuerfreien Teil der Versorgungsbezüge und der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bestimmen sich ab 2005 nach dem Jahr des Versorgungsbeginns. Mit der vollständigen Umstellung auf das System der nachgelagerten Besteuerung im Jahr 2040 wird auch die einkommensteuerrechtliche Gleichbehandlung von Beamten- und Werkspensionen mit Renten erreicht sein. Bis dahin werden der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag schrittweise in dem Maße verringert, in dem die Besteuerungsanteile der Leibrenten erhöht werden.

Ermittlung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag

Jahr des Versorgungsbegins	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in Prozent der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
bis 2005	40,0	3.000	900
ab 2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	13,6	1.020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

Der bei Versorgungsbeginn ermittelte Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gelten grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs. Zu einer Neuberechnung führen – wie bei Renten – nur Änderungen des Versorgungsbezugs, die ihre Ursache in der Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen haben.

Folgt ein Hinterbliebenenbezug einem Versorgungsbezug, bestimmen sich der Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag für den Hinterbliebenenbezug nach dem Jahr des Beginns des Versorgungsbezugs des Verstorbenen. Bei Bezug von Witwen-/Witwer- oder Waisengeld ist für die Berechnung der Freibeträge für Versorgungsbezüge das Jahr des Versorgungsbeginns des Verstorbenen maßgebend, der diesen Versorgungsanspruch zuvor begründete.



IV. Besteuerung von Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (private „Riester-Verträge“)

4.1 Grundsatz

Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen werden erst in der Auszahlungsphase besteuert. Dies gilt auch dann, wenn zugunsten des Vertrages ausschließlich Beiträge geleistet wurden, für die der Anleger keine „Riester-Förderung“ erhalten hat. Aus diesem Grund findet die Abgeltungsteuer keine Anwendung. Die Höhe der Besteuerung korrespondiert grundsätzlich mit der steuerlichen Freistellung der Beiträge in der Ansparphase. Wurden die jeweiligen Beitragszahlungen steuerlich gefördert, dann sind die sich daraus ergebenden Altersleistungen voll nachgelagert zu versteuern. Hat der Anleger hingegen keine Förderung erhalten, werden maximal die entstandenen Erträge und Wertsteigerungen besteuert. Unter Umständen müssen die Altersleistungen entsprechend aufgeteilt werden.

Hat der Anleger die „Riester-Förderung“ für die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum eingesetzt, dann werden die geförderten Beträge in einem sog. Wohnförderkonto erfasst. Auf Basis der im Wohnförderkonto erfassten Werte zuzüglich eines jährlichen Erhöhungsbetrags erfolgt später die nachgelagerte Besteuerung.

4.2 Zahlungen, die ausschließlich auf geförderten Beiträgen beruhen

Beruhend die ausgezahlten Leistungen ausschließlich auf geförderten Beiträgen, unterliegt der gesamte Auszahlungsbetrag der nachgelagerten Besteuerung. Dies gilt auch, soweit die Leistungen auf für diese Beiträge gutgeschriebenen Zulagen, erzielten Erträge und Wertsteigerungen beruhen.

Zu den geförderten Beträgen gehören die zugunsten eines Altersvorsorgevertrages geleisteten Eigenbeiträge zuzüglich der für das Beitragsjahr zustehenden Altersvorsorgezulage, soweit sie insgesamt den jährlichen Sonderausgaben-Höchstbetrag nicht übersteigen, mindestens jedoch die gewährten Zulagen und die geleisteten Sockelbeträge (ab dem Jahr 2005 = 60 Euro/Jahr).

Für diese Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag kommt auch die Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags (siehe unten) in Betracht.

4.3 Zahlungen, die ausschließlich auf ungeförderten Beiträgen beruhen

Wurden die Beiträge, die zugunsten eines Altersvorsorgevertrages geleistet wurden, nicht steuerlich gefördert, dann richtet sich die Besteuerung der auf diesen Beiträgen beruhenden Leistung nach der Art der Auszahlungsform. Faktisch werden die Leistungen, die auf ungeförderten Beiträgen beruhen, wie bei vergleichbaren anderen Anlageprodukten besteuert.

a) Lebenslange Renten

Soweit es sich bei der Auszahlung um eine lebenslange Rente handelt, die auf ungeförderten Beiträgen beruht, erfolgt die Besteuerung mit dem Ertragsanteil. Die Höhe des Ertragsanteils ist abhängig vom Alter des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des Rentenbeginns (siehe 2.2.a).

b) Leistungen aus versicherungsförmigen Altersvorsorgeverträgen, die auf ungeförderten Beiträgen beruhen

Wird auf ungeförderten Beiträgen beruhendes Kapital aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag in Form eines Versicherungsvertrages ausgezahlt, werden die Leistungen wie bei einem „normalen“ Versicherungsvertrag besteuert. Es ist also zwischen Leistungen aus Versicherungsverträgen, die bis zum 01. Januar 2005 abschlossen wurden, und Verträgen mit Vertragsschluss nach dem 31. Dezember 2004 zu unterscheiden. Erfüllt ein vor dem 01. Januar 2005 abgeschlossener Versiche-

rungsvertrag bestimmte Voraussetzungen – u. a. mindestens 12 Jahre Vertragslaufzeit – kann die Auszahlung des angesparten Kapitals (inkl. der Erträge) steuerfrei erfolgen. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen hingegen nicht vor – z. B. weil die Vertragslaufzeit weniger als 12 Jahre betragen hat – sind die in der Auszahlung enthaltenen rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen zu versteuern.

Bei einem nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Versicherungsvertrag unterliegt im Falle einer Kapitalauszahlung der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung. Wird die Leistung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags der Besteuerung zu Grunde zu legen. Bei vor dem 01. Januar 2012 abgeschlossenen Verträgen gilt das 60. Lebensjahr.

c) Andere Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen

Handelt es sich bei den Auszahlungen aus dem Altersvorsorgevertrag weder um eine Leibrente noch um eine Leistung aus einem Versicherungsvertrag, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der ausgezahlten Leistung und den auf sie entrichteten Beiträgen der Besteuerung zu Grunde zu legen. Wird die Leistung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Leistungsempfängers ausgezahlt und hatte der Vertrag eine Laufzeit von mehr als 12 Jahren, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern. Für vor dem 01. Januar 2012 abgeschlossene Verträge ist grundsätzlich auf die Vollendung des 60. Lebensjahres abzustellen. Entsprechende Fallgestaltungen können sich z. B. bei einem zertifizierten Bank- oder Fondssparplan oder einem Bausparvertrag ergeben. Bei diesen erfolgt die Auszahlung der Altersleistungen regelmäßig in Form eines Auszahlungsplans mit anschließender Teilkapitalverrentung spätestens ab dem 85. Lebensjahr. Die im Zuge des Auszahlungsplans geleisteten Zahlungen werden wie oben beschrieben besteuert.

4.4 Zahlungen, die sowohl auf geförderten als auch auf ungeförderten Beiträgen beruhen

Beruhend die Leistungen sowohl auf geförderten als auch auf ungeförderten Beiträgen, müssen die Leistungen in der Auszahlungsphase aufgeteilt werden.

■ BEISPIEL 7:

A bezieht eine lebenslange Rente aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag. Während der Ansparphase hat er regelmäßig Beiträge geleistet, die über den jeweiligen Höchstbetrag hinausgingen. Ab 01.01.2017 bekommt A aus seinem Altersvorsorgevertrag eine Rente von monatlich 500 Euro ausgezahlt. Er ist zu diesem Zeitpunkt 65 Jahre alt. Pro Jahr ergeben sich 6.000 Euro. Die Rente beruht zu 80 Prozent auf geförderten und zu 20 Prozent auf nicht geförderten Beiträgen.

Die Rente des A ist für die steuerliche Behandlung aufzuteilen. 80 Prozent der Rente – d. h. 4.800 Euro – unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung. Der Restbetrag (1.200 Euro) ist nur mit dem betreffenden Ertragsanteil anzusetzen. Dieser beträgt im Falle des A 18 Prozent. Die verbleibenden 20 Prozent der Rente unterliegen mit 18 Prozent, d. h. in Höhe von 216 Euro, der Besteuerung. Insgesamt werden von der Jahresrente des A in Höhe von 6.000 Euro somit 5.016 Euro (4.800 Euro + 216 Euro) für die Besteuerung angesetzt.

V. Besteuerung von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung

5.1 Allgemeines

Unter einer betrieblichen Altersversorgung versteht man alle Leistungen, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zur Alters-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsversorgung zusagt. Dem Arbeitgeber stehen zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung verschiedene Wege zur Verfügung. Er kann sie entweder unmittelbar (Direktzusage) oder mittelbar über einen externen Versorgungsträger (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds oder Unterstützungskasse) organisieren. Die betriebliche Altersversorgung kann entweder durch den Arbeitgeber selbst und/oder durch den Arbeitnehmer finanziert werden, in dem dieser auf bestimmte Teile seines Arbeitslohns im Gegenzug für eine betriebliche Altersversorgung verzichtet oder Eigenbeiträge erbringt.

Bei der **Direktzusage** sagt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu, unmittelbar Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu erbringen, ohne sich eines Versorgungsträgers zur Erfüllung der Zusage zu bedienen. Hat der Arbeitgeber die Pensionszusage schriftlich erteilt, kann er zur Finanzierung seiner Zusage gewinnmindernd Pensionsrückstellungen bilden.

Bei einer **Unterstützungskasse** handelt es sich nach der gesetzlichen Definition um eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung, die betriebliche Altersversorgungsleistungen ohne Rechtsanspruch in Aussicht stellt. Der Arbeitgeber bedient sich zur Erfüllung seiner Versorgungsverpflichtungen der Unterstützungskasse, bleibt aber gegenüber seinem Arbeitnehmer bei Nichtleistung der Kasse zur Leistung verpflichtet. Die Unterstützungskasse unterliegt nicht der Versicherungsaufsicht, sie kann daher grundsätzlich frei über das angesammelte Kapital verfügen und es zum Beispiel dem Arbeitgeber als Darlehen zur Verfügung stellen. Bei ihrer Vermögensanlage muss aber gewährleistet sein, dass die Erfüllung des Kassenzwecks

(Erbringung von Altersversorgungsleistungen) dauernd gesichert ist. Die Unterstützungskasse kann sich gegen das wirtschaftliche Risiko bzgl. der Versorgungsleistungen absichern, indem sie eine entsprechende Rückdeckungsversicherung abschließt. In diesem Fall spricht man von einer rückgedeckten Unterstützungskasse. Bei dieser handelt es sich nicht um einen eigenen Durchführungsweg, sondern nur um eine Variante der Unterstützungskasse.

Schließt der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer eine Lebensversicherung auf das Leben seines Arbeitnehmers ab und sind der Arbeitnehmer und/oder seine Hinterbliebenen dabei bezugsberechtigt, liegt eine **Direktversicherung** vor. Zu beachten ist dabei, dass der Arbeitgeber nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen darf.

Pensionskassen und **Pensionsfonds** sind rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, die betriebliche Altersversorgung durchführen und dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch gewähren. Sie werden von einem oder mehreren Unternehmen getragen und unterliegen der Versicherungsaufsicht.

Die **Pensionskasse** ist eine besondere Art von Lebensversicherungsunternehmen, dessen Zweck die Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alter, Invalidität oder Tod ist. Es gibt geschlossene Pensionskassen, die nur die Arbeitnehmer eines Unternehmens oder Konzerns absichern, oder offene Kassen, die überbetrieblich bundesweit agieren.

Der **Pensionsfonds** wurde 2002 eingeführt. Er soll die Vorteile der Sicherheit einer Pensionskasse mit den Renditechancen von Investmentfonds verbinden und ein europataugliches Instrument der betrieblichen Altersversorgung sein. Er unterscheidet sich von der Pensionskasse vor allem durch seine liberaleren Anlagevorschriften, der damit verbundenen Insolvenzschutzpflicht und der Verpflichtung, dem Arbeitnehmer die Leistung als lebenslange Altersrente oder in Form eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender Restverrentung erbringen zu müssen.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung sind zwei Gruppen zu unterscheiden: zum einen Leistungen aus der Direktzusage und der Unterstützungskasse und zum anderen Leistungen aus dem Pensionsfonds, der Pensionskasse und der Direktversicherung.

5.2 Leistungen aus einer Direktzusage oder Unterstützungskasse

Hat sich der Arbeitgeber für die Abwicklung der betrieblichen Altersversorgung über eine Direktzusage oder Unterstützungskasse entschieden, dann ergibt sich für den Arbeitnehmer in der „Ansparphase“ noch kein Rechtsanspruch, so dass insoweit dem Arbeitnehmer auch noch kein Arbeitslohn zufließt. Bei Eintritt des Versorgungsfalls handelt es sich allerdings um **nachträglichen Arbeitslohn**. Dieser gehört – wie der laufende Arbeitslohn in der Zeit der Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers – zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Der nachträgliche Arbeitslohn ist grundsätzlich voll nachgelagert zu versteuern. Es werden aber die Freibeträge für Versorgungsbezüge abgezogen (siehe „III. Besteuerung von Pensionen“), wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Der Altersentlastungsbetrag (siehe „VI. Altersentlastungsbetrag“) wird nicht zusätzlich gewährt.

Leistungen aus einer Direktzusage oder Unterstützungskasse unterliegen dem **Lohnsteuerabzug**. Dem Arbeitgeber werden deshalb von der Finanzverwaltung die **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale** (ELStAM) zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Einnahmen werden bei einer **Veranlagung zur Einkommensteuer** einbezogen (siehe 8.2). Die einbehaltene Lohnsteuer wird hier **angerechnet**.

5.3 Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen

Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen werden steuerlich wie Leistungen aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag behandelt. Es kommt somit darauf an, ob die sich ergebenden Leistungen auf geförderten Beiträgen beruhen oder nicht.

Soweit die Leistungen auf geförderten Beträgen beruhen, erfolgt eine volle nachgelagerte Besteuerung. Andernfalls erfolgt die Besteuerung wie bei einem versicherungsförmigen Altersvorsorgevertrag (siehe 4.3.b). Ggf. ist die Leistung aufzuteilen in einen Teil, der auf geförderten Beiträgen und einen Teil, der auf ungeförderten Beiträgen beruht.

Bei den genannten Durchführungswegen können die entsprechenden Beiträge auf verschiedene Art und Weise gefördert worden sein. So sind z. B. unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplanes bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) (2017 = 3.048 Euro) steuerfrei. Der Höchstbetrag erhöht sich um weitere 1.800 Euro, wenn die Beiträge aufgrund einer betrieblichen Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurde (sog. Neuzusage). Bei der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung gibt es weitere Besonderheiten. Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug.

VI. Altersentlastungsbetrag

Wer vor Beginn des Veranlagungszeitraums (der Zeitraum, für den die Steuer festgesetzt wird; in der Regel das Kalenderjahr) das 64. Lebensjahr vollendet hat, dem steht grundsätzlich ein Altersentlastungsbetrag zu. Dessen Höhe setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Er wird unter Anwendung eines Prozentsatzes auf den Arbeitslohn und die positive Summe bestimmter Einkünfte (z. B. aus Vermietung und Verpachtung) ermittelt. Bei der Bemessung dieses Betrags werden diejenigen Alterseinkünfte nicht berücksichtigt, bei denen der Steuerpflichtige bereits eine steuerliche Vergünstigung in Anspruch nehmen kann. Nicht anzusetzen sind daher z. B. Versorgungsbezüge (z. B. Beamtenpensionen), für die bereits die Freibeträge für Versorgungsbezüge zu gewähren sind, oder Leibrenten, die bereits teilweise steuerfrei gestellt werden.

Für einen Steuerpflichtigen, der das 64. Lebensjahr im Kalenderjahr 2004 vollendet hat, beträgt der Prozentsatz z. B. 40 Prozent bei einem Altersentlastungsbetrag von höchstens aber 1.900 Euro. Bei Ehegatten wird der Entlastungsbetrag für jeden Ehegatten gesondert ermittelt.

Der Altersentlastungsbetrag wird im Rahmen der zum 01.01.2005 durch das Alterseinkünftegesetz geschaffenen Neuausrichtung der Besteuerung von Alterseinkünften bis zum Jahr 2040 schrittweise abgebaut. Letztmals wird er mit einem Prozentsatz von 0,8 Prozent und einem Höchstbetrag von 38 Euro den Steuerpflichtigen gewährt, die das 64. Lebensjahr 2038 vollenden. Der Abbau folgt nach dem so genannten Kohortenprinzip. Wie bei der Besteuerung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung behält der Steuerpflichtige den einmal erworbenen Status quo für den Rest seines Lebens. D. h. für den einzelnen Bezieher von Alterseinkünften wird die Besteuerungssituation in dem auf die Vollendung des 64. Lebensjahrs folgenden Jahr „eingefroren“. Der in diesem Jahr anzuwendende Prozentsatz und Höchstbetrag werden zeitlebens berücksichtigt.

Ermittlung des Altersentlastungsbetrags

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in Prozent der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2005	40,0	1.900
2006	38,4	1.824
2007	36,8	1.748
2008	35,2	1.672
2009	33,6	1.596
2010	32,0	1.520
2011	30,4	1.444
2012	28,8	1.368
2013	27,2	1.292
2014	25,6	1.216
2015	24,0	1.140
2016	22,4	1.064
2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684
2023	13,6	646
2024	12,8	608
2025	12,0	570
2026	11,2	532
2027	10,4	494
2028	9,6	456
2029	8,8	418
2030	8,0	380
2031	7,2	342
2032	6,4	304
2033	5,6	266
2034	4,8	228
2035	4,0	190
2036	3,2	152
2037	2,4	114
2038	1,6	76
2039	0,8	38
2040	0,0	0

VII. Altersunabhängige steuermindernde Aufwendungen

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens können bestimmte altersunabhängige Aufwendungen steuermindernd berücksichtigt werden:

7.1 Sonderausgaben (insbesondere Vorsorgeaufwendungen)

Zu den steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben gehören u.a. die sonstigen Vorsorgeaufwendungen. Diese sind z. B. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Beiträge zu Unfall- oder Haftpflichtversicherungen. Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen können grundsätzlich im Rahmen eines Höchstbetrags geltend gemacht werden. Dieser beträgt für Personen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben, 1.900 Euro (z. B. Angestellte, Personen mit Beihilfeanspruch, Rentner).



Für alle anderen beträgt der Höchstbetrag 2.800 Euro. Sind die vom Steuerpflichtigen getragenen Beiträge für eine sog. „Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung“ jedoch höher, können diese anstelle des Höchstbetrags in vollem Umfang abgezogen werden. Um eine Basiskrankenversicherung handelt es sich, soweit sie zur Absicherung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus dient. Ein Ansatz weiterer sonstiger Vorsorgeaufwendungen scheidet darüber hinaus dann allerdings aus.

7.2 Basisversorgung im Alter

Auch Beiträge zur Altersvorsorge können als Sonderausgaben im Rahmen der Höchstbeträge berücksichtigt werden:

Zunächst werden sämtliche, steuerlich zu berücksichtigenden Beiträge zur Altersvorsorge (außer der Beiträge für eine Riester-Rente, da für diese eine gesonderte Abzugsmöglichkeit besteht) in einer Summe zusammengefasst. Dazu gehören die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlichen Alterskassen oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie die Beiträge zu Basisrentenverträgen. Der Abzug dieser Summe ist durch einen Höchstbetrag begrenzt. Dieser richtet sich nach dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung und beträgt in 2017 23.362 Euro. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag. Abhängig von den Verhältnissen (u. a. Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung freigestellt sind, z. B. Beamte) kann eine Kürzungen des Höchstbetrags vorzunehmen sein.



Für einen Übergangszeitraum bis zum Kalenderjahr 2025 sind die so errechneten Beiträge nicht zu 100 Prozent abzugsfähig, sondern können nur zu einem geringeren Prozentsatz berücksichtigt werden. Für den Veranlagungszeitraum 2017 werden 84 Prozent als Sonderausgaben berücksichtigt. Der Prozentsatz steigt im Übergangszeitraum jährlich an und korrespondiert damit mit dem ansteigenden steuerpflichtigen Teil der Rente (Übergangszeit bis 2040).

■ BEISPIEL:

A hat im Jahr 2017 8.976 Euro Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung geleistet. Zusätzlich hat A 3.000 Euro in einen zertifizierten Basisrentenvertrag eingezahlt.

In der Summe hat A im Jahr 2017 11.976 Euro für seine Altersvorsorge aufgebracht. Dieser Betrag liegt unter dem Höchstbetrag i. H. v. 23.362 Euro und kann somit voll in die weitere Berechnung übertragen werden. Im Jahr 2017 sind von den so ermittelten Beiträgen 84 Prozent als Sonderausgaben abziehbar. A kann in seiner Einkommensteuererklärung 10.060 Euro (11.976 Euro x 84 Prozent) als Vorsorgeaufwendungen für die Altersvorsorge geltend machen.

7.3 Riester-Rente

Für Beiträge zu einem Riester-Vertrag kann über den Vertragsanbieter eine Altersvorsorgezulage beantragt werden. Darüber hinaus können die Beiträge zusätzlich als Sonderausgaben (neben den Vorsorgeaufwendungen für eine Basisversorgung im Alter) bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Das Finanzamt prüft dann, ob eine zusätzliche steuerliche Förderung in Form eines Sonderausgabenabzugs in Betracht kommt. Stellt sich heraus, dass der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Altersvorsorgezulage, werden die gesamten Aufwendungen einschließlich des Anspruchs auf Altersvorsorgezulage bis zu einem Höchstbetrag von 2.100 Euro als Sonderausgabenabzug berücksichtigt. Ist ein Ehegatte/Lebenspartner unmittelbar und der andere Ehegatte/Lebenspartner mittelbar zulageberechtigt, erhöht sich der Höchstbetrag um 60 Euro.

7.4 Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgabe steuerlich berücksichtigt werden. Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge, wenn der Empfänger z. B. den Sport, kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, oder die Heimatpflege und Heimatkunde fördert.

Bei Zuwendungen an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 Prozent der Ausgaben, höchstens um 825 Euro; bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern höchstens um 1.650 Euro. Zuwendungen an politische Parteien können daneben insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als dafür nicht bereits eine Steuerermäßigung nach § 34g EStG in Anspruch genommen worden ist. Dieser zusätzliche Abzug ist bei Einzelveranlagung auf 1.650 Euro und bei Zusammenveranlagung auf 3.300 Euro im Kalenderjahr begrenzt.

Zuwendungen sind auf Verlangen des Finanzamts durch eine Zuwendungsbestätigung nachzuweisen. Soweit die Zuwendungsbestätigung elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wird, braucht der Steuererklärung keine Zuwendungsbestätigung mehr in Papierform beigelegt zu werden. Die Spenden und Mitgliedsbeiträge sind lediglich in die entsprechend dafür vorgesehenen Zeilen („Spenden und Mitgliedsbeiträge, bei denen die Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden“) der Steuererklärung einzutragen. Für Zuwendungen bis 200 Euro ist ein vereinfachter Nachweis möglich: Ist der Empfänger der Zuwendung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei steuerbegünstigten Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) ist zusätzlich zum Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung ein von dieser Einrichtung erstellter Beleg erforderlich, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und den Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder Mitgliedsbeiträge handelt.

7.5 Außergewöhnliche Belastungen

Wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig bestimmte größere Aufwendungen erwachsen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastungen), können diese grundsätzlich vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Typischerweise zählen hierzu auch krankheits- bzw. behinderungsbedingte Aufwendungen. Hiermit soll dem Prinzip einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen werden. Diese geltend gemachten Aufwendungen wirken sich aber steuermindernd nur aus, soweit sie die so genannte zumutbare Belastung übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Belastung (1 bis 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte) ist abhängig von der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte, vom Familienstand und von der Zahl der Kinder. Die Anrechnung einer zumutbaren Belastung erfolgt, weil dem Steuerpflichtigen zugemutet werden kann, entsprechend seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit einen gewissen Teil seiner Belastung ohne eine Beteiligung der Allgemeinheit selbst zu tragen.

Um es behinderten Menschen zu ersparen, ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen, die für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf anfallen, im Einzelnen nachweisen zu müssen, besteht als Sonderregelung für diese Aufwendungen die Möglichkeit, an Stelle eines Einzelnachweises typisierende Pauschbeträge in Anspruch zu nehmen. Damit hat jeder behinderte Mensch, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, die Wahl, für die genannten Aufwendungen entweder – ohne Anrechnung einer zumutbaren Belastung – einen nach dem Grad seiner Behinderung (GdB) gestaffelten Pauschbetrag in Anspruch zu nehmen oder – unter Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung – seinen tatsächlichen behinderungsbedingten Mehraufwand als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend zu machen. Für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge genügt die Feststellung des GdB, ohne dass es eines konkreten Nachweises der genannten Aufwendungen bedarf. Bei den Pauschbeträgen für behinderte Menschen handelt es sich nicht um Freibeträge.



VIII. Verfahrensrecht

8.1 Rentenbezugsmitteilungen

Damit die Leibrenten und anderen Leistungen vollständig und zutreffend besteuert werden, übermitteln die Stellen, die Altersleistungen auszahlen (z. B. Rentenversicherungsträger und Versicherungsunternehmen), jährlich Rentenbezugsmitteilungen an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung. Die zentrale Stelle ist bei der Deutschen Rentenversicherung Bund angesiedelt. Dort werden bereits Aufgaben für die Riester-Rente wahrgenommen.

Die Mitteilungen ersetzen nicht die Steuererklärung (siehe 8.2), sondern werden den Finanzämtern zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Das bedeutet: Bei Rentnern, die bereits eine Steuererklärung abgegeben haben, wird durch das Finanzamt die Richtigkeit der Angaben anhand der Mitteilung überprüft. Bei Rentnern, die bisher keine Steuererklärung abgegeben haben, prüft das Finanzamt anhand der ihm vorliegenden Daten, ob voraussichtlich Steuern zu zahlen sind und fordert sie gegebenenfalls dazu auf, eine Erklärung einzureichen.



8.2 Steuererklärungen

Die Besteuerung des Einkommens (einschließlich der Alterseinkünfte) wird typischerweise auf der Grundlage einer Einkommensteuererklärung vorgenommen. Grundsätzlich besteht für alle Steuerpflichtigen – also auch für Rentnerinnen und Rentner – eine umfassende gesetzliche Steuererklärungspflicht. Es gibt jedoch einige Ausnahmen. So muss insbesondere keine Steuererklärung abgegeben werden, wenn die Einkünfte der steuerpflichtigen Person (u. a. vermindert um den Altersentlastungsbetrag) in der Summe den Grundfreibetrag nicht übersteigen. Der Grundfreibetrag beträgt gegenwärtig (2017) 8.820 Euro, für zusammen veranlagte Personen 17.640 Euro. In der Praxis findet diese Regelung besonders bei Rentnerinnen und Rentnern Anwendung. Aber auch dann, wenn eine Steuererklärung abzugeben ist, muss es nicht zwangsläufig zu einer Steuerfestsetzung kommen. Die Höhe der Einkommensteuer hängt noch von weiteren Faktoren ab, wie z. B. der Höhe der Sonderausgaben oder auch vom Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen, die wie oben dargestellt, noch steuermindernd wirken.

Die Einkommensteuererklärung muss grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres abgegeben werden. Einkommensteuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2018 müssen grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres abgegeben werden. Wird die steuerpflichtige Person steuerlich beraten oder ist sie verhindert, den Termin einzuhalten, so kann die Abgabefrist auf Antrag verlängert werden. Die gesetzliche Steuererklärungspflicht besteht aber unabhängig davon, ob die betroffene steuerpflichtige Person ihre Erklärungspflicht kennt oder nicht, oder ob im Einzelfall tatsächlich eine Steuer festzusetzen ist.

8.3 Elektronische Steuererklärung oder klassische Formulare

Wer eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und/oder Versorgungsbezüge (Pension) bezieht, benötigt für die Steuererklärung folgende Vordrucke

- Den **Hauptvordruck** (Mantelbogen), in dem u. a. Angaben zur Person, zu Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und zu Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen einzutragen sind.
- Die **Anlage R**, in der Angaben zur Rente einzutragen sind.
Hinweis: Soweit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird, kann beim Rentenversicherungsträger einmalig eine „**Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt**“ über die bezogenen Renteneinkünfte als Ausfüllhilfe für die Steuerklärung angefordert werden. Diese wird in den Folgejahren dann automatisch unaufgefordert zugesandt.
- Die **Anlage N**, in der u. a. Angaben zu den Versorgungsbezügen (z. B. Pensionen) einzutragen sind.
- Die **Anlage Vorsorgeaufwand**, in der Angaben zu Vorsorgeaufwendungen (z. B. Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsbeiträge) eingetragen werden können.

Andere oder weitere Einkünfte sind in weiteren Anlagen zu erklären. In Betracht kommen z. B:

- Die **Anlage V**, in der Vermietungseinkünfte (z. B. Einkünfte aus einer vermieteten Eigentumswohnung oder aus einem Immobilienfonds) einzutragen sind.

■ Die **Anlage KAP**, welche für Einkünfte aus Kapitalvermögen bestimmt ist. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden) grundsätzlich der Abgeltungsteuer unterliegen und daher in der Regel nicht in der Einkommensteuererklärung zu erklären sind. Informationen zur Abgeltungsteuer und zur Frage, wann Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu erklären sind bzw. wann sich ein Antrag auf die sog. Günstigerprüfung lohnen kann, werden auch auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik „Themen - Steuern - Steuerarten - Abgeltungsteuer“ angeboten. Auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums sind unter der Rubrik „Themen - Steuern - Weitere Steuerthemen - Kirchensteuer“ auch Informationen zur Neugestaltung des Verfahrens zum Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge zu beziehen.

Die Formulare für die Steuererklärung liegen in jedem Finanzamt aus oder können im Internet unter www.formulare-bfinv.de abgerufen werden.

Am einfachsten lässt sich die Einkommensteuererklärung elektronisch via Internet beim Finanzamt abgeben. Unter www.elster.de befinden sich alle weiteren Informationen zur elektronischen Abgabe einer Steuererklärung. Die elektronische Abgabe per ELSTER ist jeweils für den aktuellen Veranlagungszeitraum sowie in aller Regel für die drei vorherigen Veranlagungszeiträume möglich.

Seit Anfang 2014 kann darüber hinaus das kostenlose Serviceangebot der Steuerverwaltung „Vorausgefüllte Steuererklärung“ die Erstellung der Einkommensteuererklärung erleichtern. Dabei werden verschiedene der Steuerverwaltung vorliegende Daten (beispielsweise die Rentenbezugsmitteilungen, einige Vorsorgeaufwendungen etc.) elektronisch zur Verfügung gestellt. Beim Erstellen der Einkommensteuererklärung können diese Daten zum Beispiel im ElsterOnlinePortal direkt übernommen werden. Nähere Informationen befinden sich auf folgender Internetseite: www.elster.de/Belegabruf

IX. Auslandsrentner

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde auch die Besteuerung von Rentnern geändert, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und Renteneinkünfte aus einem deutschen Alterssicherungssystem beziehen. Es handelt sich insoweit um inländische Einkünfte, die grundsätzlich der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Ob im konkreten Einzelfall eine inländische Besteuerung erfolgt, hängt von weiteren Faktoren ab. Wichtig ist z. B., ob zwischen Deutschland und dem Wohnsitzstaat des Rentenbeziehers ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht und wenn ja, welche Regelung das Doppelbesteuerungsabkommen insoweit vorsieht. Eine für alle im Ausland lebenden Rentenbezieher allgemeingültige Aussage lässt sich aus diesem Grund nicht treffen.

Für die Auslandsrentner ist – unabhängig von ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland – das Finanzamt Neubrandenburg zentral zuständig, soweit sie nur mit Einkünften aus einem deutschen Alterssicherungssystem zu veranlagen sind. Wie konkret die Besteuerung durchgeführt wird, erfahren Sie auf folgender Internetseite: **www.finanzamt-rente-im-ausland.de**

■ Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Fotos

Ilja C. Hendel

Stand

Juli 2017

Diese und weitere Broschüren sind erhältlich beim

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

www.bundesfinanzministerium.de

Bestellservice

Telefon: 03018 272 2721
Telefax: 03018 10 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Die Broschüre gibt inhaltlich den aktuellen Stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder. Aktuelle Informationen zur Thematik dieser Broschüre sowie zu allen weiteren Publikationen des BMF können Sie der Internetseite des BMF entnehmen: www.bundesfinanzministerium.de

